

03.09.92

A

4 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schafffleisch- Erzeugerprämienverordnung

A. Zielsetzung

Mit den Beschlüssen über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird die Förderung durch die Mutterkuhprämie in den westdeutschen Ländern ab dem 1. Januar 1993 auf einzelbetriebliche Höchstgrenzen beschränkt. Als Basisjahr wird die Bundesregierung das Jahr 1992 wählen, um Erzeugern im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, sich an die neue Situation anzupassen.

B. Lösung

Der Schluß des Antragszeitraumes wird bei der Mutterkuhprämie vom 30. September 1992 auf den 15. Dezember 1992 verlegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bei der Verlängerung des Antragszeitraumes handelt es sich um eine technische Maßnahme, durch die die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht belastet werden. Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Aus dem gleichen Grund wird die Verordnung keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus haben.

03.09.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schafffleisch- Erzeugerprämienverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 90/92

Bonn, den 3. September 1992

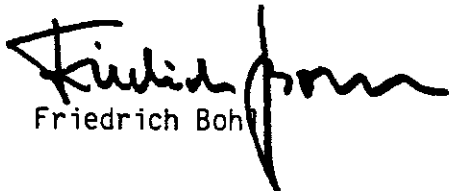
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und
Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Erste Verordnung zur Abweichung von der
Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung
Vom 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011) können im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Erzeuger Anträge auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Dezember 1992 stellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1992 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Mit den Beschlüssen über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird die Förderung durch die Mutterkuhprämie in den westdeutschen Ländern ab dem 1. Januar 1993 auf einzelbetriebliche Höchstgrenzen beschränkt. Als Basisjahr für die Ermittlung der einzelbetrieblichen Höchstgrenzen wird die Bundesregierung das Jahr 1992 wählen, um Erzeugern im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, sich an die neue Situation anzupassen. Aus diesem Grunde wird der Schluß des Antragszeitraumes bei der Mutterkuhprämie auf Antrag der Bundesländer vom 30. September 1992 auf den 15. Dezember 1992 verlegt.

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 12. Juni 1992, dem Inkrafttreten der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerverordnung, in Kraft. Durch das rückwirkende Inkrafttreten ist es unschädlich, wenn die Verordnung erst nach dem 30. September 1992 (Ablauf des Antragszeitraumes) verkündet wird.

Bei der Verlängerung des Antragszeitraumes handelt es sich um eine technische Maßnahme, durch die die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht belastet werden. Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Aus dem gleichen Grund wird die Verordnung keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Abweichung von der Rind- und
Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a

Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung wird für das Wirtschaftsjahr 1993 ein Antragsverfahren für die Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger bis zu einer anderweitigen Regelung vorläufig nicht durchgeführt."

Als Folge

ist § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1992 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) § 1a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Ab 1993 gelten bei der Mutterschaftprämie neue Prämienvoraussetzungen. So wurde das prämienberechtigte Mutterschaft neu definiert, und es wurden einzelbetriebliche Höchstgrenzen festgelegt. Die Durchführungsverordnungen der Kommission werden z. Z. diskutiert. Es ist noch nicht endgültig absehbar, wie die Prämienanträge und die den Erzeugern zur Verfügung zu stellenden Merkblätter zu gestalten sind. Das Antragsverfahren sollte daher vorläufig nicht durchgeführt werden.